

RS UVS Kärnten 1994/05/03 KUVS- 1414/8/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1994

Rechtssatz

Nach der alten Gewerbeordnung ist die Aufnahme eines Vorbehaltes in einen Genehmigungsbescheid ohne Einverständnis des Betroffenen rechtswidrig (vgl Slg 5156 a, Zl. 942/57 vom 22.12.1959).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at